

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule
für angewandte Wissenschaften
Standort: Wolfenbüttel
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.03.2021 - 28.02.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist entsprechend zu ändern. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates im Wesentlichen nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind Masterarbeiten von der Anerkennung ausgeschlossen. Die Gutachtergruppe thematisiert den Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten im Akkreditierungsbericht (S. 41) nur bzgl. der Bachelorstudiengänge. Diesbezüglich vertreten die

Gutachter die Auffassung, dass der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz 2016 festgestellt habe, dass eine Anerkennung von Modulen ausgeschlossen werden könne, die das Qualifikationsprofil eines Studiengangs in besonderer Weise prägen (z.B. die Abschlussarbeit). Daher akzeptierte die Gutachtergruppe den pauschalen Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten.

Dieser Auffassung folgt der Akkreditierungsrat nicht. Die Lissabon Konvention sieht keine Einschränkung der Anerkennung jenseits wesentlicher Unterschiede vor. Im Schreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen, das im Akkreditierungsbericht zitiert wird, wird darüber informiert, dass nach Beschluss des Hochschulausschusses pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden sind. Damit ist auch der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Masterarbeiten nicht erlaubt. Soweit im genannten Schreiben "das Qualifikationsziel besonders prägende Module (z.B. Abschlussarbeit)" genannt werden, geschieht dies als Beispiel für Module, bei denen wesentliche Unterschiede vorliegen können. Dass dies tatsächlich der Fall ist, ist jedoch von der Hochschule im Einzelfall zu begründen. Dies ist hier nicht ersichtlich. § 6 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung ist entsprechend zu ändern.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

